

Zeitschrift: Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz
Band: - (1952)
Rubrik: Korea

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. KOREA

Gegen Ende des Jahres hat das IKRK den zweiten Band seiner Dokumentensammlung, betitelt : "Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit de Corée" veröffentlicht; er umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1952. Diese wichtige Zusammenstellung, auf die wir den Leser verweisen, enthält am Schluss eine Übersichtstabelle der veröffentlichten Dokumente (1).

Wie diese Dokumente zeigen, hat das IKRK keine Mühe gescheut, um den Opfern des Krieges Hilfe und Schutz zu vermitteln.

Wir lassen nachstehend eine kurze Zusammenfassung dieses Berichtes folgen, welche auch noch die zweite Jahreshälfte berücksichtigt.

Am 12. Januar 1952 hat das IKRK beim Oberbefehlshaber der nordkoreanischen Streitkräfte und der chinesischen Freiwilligen um Vorlassung seines Hauptdelegierten für Ostasien, Dr. Lehner, für eine Besprechung nachgesucht. Dieser war beauftragt, die Massnahmen auseinanderzusetzen, welche das IKRK zum Nutzen sämtlicher Kriegsoffer in Korea zu ergreifen gedachte.

In Pan Mun Jom, dem Tagungsort der Waffenstillstandskommission, eingetroffen, überreichte Dr. Lehner am 17. Januar die Botschaft des IKRK dem nordkoreanischen General Li Song Cho. Als Antwort händigten die Oberbefehlshaber Kim Il Sung und Peng Te Huaih dem IKRK den Text eines Briefes aus, den sie im Dezember 1951 an den Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen gerichtet hatten. Er enthielt den Vorschlag, nach Abschluss und alsbald nach dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes eine gemischte Delegation aus Vertretern des Nordkoreanischen und des Chinesischen Roten Kreuzes sowie des IKRK einzusetzen, welche die Kriegsgefangenenlager beider Parteien zu besuchen und bei der Heimschaffung der Gefangenen mitzuwirken hätte.

Das IKRK antwortete am 13. Februar 1952 den beiden nordkoreanischen Oberbefehlshabern, dass es vor wie nach dem

(1) Siehe : Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit de Corée, Recueil de documents, Bd. I, 16. Juni 1950 - 31. Dezember 1951; Bd. II, 1. Januar - 31. Dezember 1952, Genf (in 4^o) 255 und 159 Seiten. Diese beiden Sammlungen bilden bekanntlich Anhänge zu den Berichten über die Tätigkeit des IKRK in den Jahren 1950, 1951 und 1952.

Abschluss eines Waffenstillstandes bereit sei, nicht nur selbst zu handeln, sondern auch an der Arbeit gemischter Kommissionen von Rotkreuz-Organisationen teilzunehmen, sofern in ihnen beide Parteien vertreten wären. Auf diese Botschaft ist keine Antwort eingegangen. Dr. Lehner, der sie den beiden Oberbefehlshabern bestätigen sollte, konnte diesen Auftrag nicht ausrichten. Inzwischen hatte nämlich die Waffenstillstandskommission neue Vorschläge angenommen, in denen vom IKRK keine Rede war und wonach gemischte Abordnungen von Vertretern der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften beider Parteien die Lager besuchen und bei den Heimschaffungen mitwirken sollten. Auf eine diesbezügliche Anfrage verschiedener nationaler Rotkreuz-Gesellschaften betonte das IKRK, dass es diese Initiative nur begrüßen könne.

Aus Informationen, die zu seiner Kenntnis gelangt waren, zog das IKRK den Schluss, dass seine Sonderstellung ernstlich missverstanden werde. Dieses Missverständnis konnte vor allem einer Verwechslung des IKRK mit der Organisation der Vereinten Nationen entspringen. Das IKRK setzte am 5. März den beiden nordkoreanischen Oberbefehlshabern seine Stellung auseinander, sowie die wesentlichen Grundsätze, von denen es sich bei seiner Tätigkeit leiten lässt. Es bat erneut, sich in Nordkorea betätigen zu dürfen, und versuchte zu diesem Zweck, die Unterstützung des Chinesischen und des Russischen Roten Kreuzes zu erlangen. Es erhielt keine Antwort.

Inzwischen war gegen die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, die für den Oberbefehl über die vereinten Streitkräfte in Südkorea verantwortlich ist, der Vorwurf erhoben worden, dass sie sich der Bakterienwaffe bediene, und sie ersuchte das IKRK, eine Untersuchung darüber vorzunehmen. Für die Rolle des IKRK bei Untersuchungen dieser Art gilt im wesentlichen der folgende, von ihm schon im September 1939 und im November 1951 den Regierungen und den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften dargelegte Grundsatz (1) : Falls an das IKRK ein Ersuchen im Zusammenhang mit einer angeblichen Verletzung des Völkerrechtes gerichtet würde, könnte es sich damit nur auf Grund eines ihm im voraus durch ein Abkommen übertragenen Auftrages oder einer speziellen Vereinbarung aller beteiligten Parteien befassen. Ausserdem hätte es nicht selbst den Untersuchungsausschuss zu bilden, sondern sich darauf zu beschränken, ihn unter nicht dem IKRK angehörenden Persönlichkeiten auszuwählen.

(1) S. Denkschrift vom 23. November 1951 : "Das IKRK und die angeblichen Verletzungen des Völkerrechtes", Revue internationale de la Croix-Rouge, Beilage, Dezember 1951, S. 259-263.

Infolgedessen schlug das IKRK am 12. März den Parteien vor, einen Ausschuss einzusetzen, der unter seiner Leitung stünde, Personen umfasste, welche jede Gewähr für moralische und wissenschaftliche Unabhängigkeit böten, und auf die Unterstützung der Behörden und der amtlichen Sachverständigen einer jeden der beiden Kriegsparteien rechnen könnte. Die amerikanische Regierung erklärte sich am 14. März hiermit einverstanden, nicht aber der nordkoreanische und der chinesische Oberbefehlshaber, obwohl man sich am 10. April noch einmal an sie gewandt hatte. Die Nichtmitwirkung einer Partei verhinderte somit das Zustandekommen der vom IKRK gestellten Voraussetzungen; dieses entschloss sich daher, die schon getroffenen technischen Vorbereitungen einzustellen, und setzte davon die amerikanische Regierung in Kenntnis.

Weiter sei erwähnt, dass sich das IKRK am 24. November 1952 an die Konfliktparteien gewandt hat, um ihre Absichten zu erfahren hinsichtlich der Verwirklichung der von der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz angenommenen Entschliessung 21 bezüglich der Kriegsgefangenen in Korea (1).

Es fügte hinzu, dass es, soweit es selbst in Frage käme, weiterhin bereit bleibe, dieser Entschliessung oder jedem anderen gleichgerichteten Vorschlag entsprechend zu handeln. Das IKRK hat von der mit dem Oberbefehl über die vereinten Streitkräfte in Südkorea betrauten amerikanischen Regierung, sowie von der südkoreanischen Regierung zustimmende Antworten empfangen. Die nordkoreanische Regierung hat nicht geantwortet.

Das Problem der Heimschaffung der Kriegsgefangenen und ihrer Internierung in neutralen Ländern hat das IKRK während des Berichtsjahres nicht aus den Augen verloren. In dieser letzten Frage sah es sich veranlasst, an verschiedene Regierungen heranzutreten (2).

Die Sendung von Liebesgaben nach Nordkorea war dem IKRK nicht möglich. Ein in Hong-Kong seit März 1951 lagernder Vorrat von Heilmitteln musste zurückgezogen werden, nachdem ein letzter Hilfsappell an das Chinesische Rote Kreuz erfolglos geblieben war. Das IKRK unterstützte ausserdem ein niederländisches Komitee, welches mit seiner Hilfe die Erlaubnis zu

(1) S. Anhang IV : Auszug aus den Entschliessungen von Toronto, S. 120-121.

(2) Wegen der verwundeten und kranken Kriegsgefangenen ist das IKRK wie erinnerlich schon am 8. Mai 1951 vorstellig geworden. Siehe Recueil de Documents, Bd. I, Dokument Nr. 240, S. 180.

erwirken hoffte, für die nordkoreanische Bevölkerung bestimmte Sendungen von Kleidungsstücken auszuführen.

Weiter sei erwähnt, dass das IKRK dem Verband der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften der Sowjetunion 500 für die Kriegsgefangenen in Nordkorea bestimmte Liebesgabenpakete anvertraut hatte. Dieser gab am 5. Juli zur Antwort, dass er sich nicht in der Lage sehe, ihre Zustellung zu übernehmen, weil er nicht wisse, ob das IKRK die Zustimmung der betreffenden Regierungen erlangt habe, und selbst von den Parteien nicht darum angegangen worden sei. Der Verband berief sich dabei auf Artikel 9 des III. Genfer Abkommens vom 12. August 1949.

In Südkorea hat das IKRK seine Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen sowie in gewissem Masse der Zivilinter- nierten und der Partisanen fortgesetzt.

Abgesehen von der Zeit vom 9. Mai bis zum 2. Juli, in der die Lager infolge daselbst ausgebrochener Unruhen fest geschlossen waren, konnten die Delegierten des IKRK während der ganzen Dauer des Jahres etwa 50 Besuche von Kriegsgefangenenlagern ausführen (1).

Rund zwanzig Besuche hatten Zivilgefängnisse und Partisanenlager zum Ziel.

Auf Grund der im Laufe dieser Besuche gemachten Feststellungen sind dann die Delegierten des IKRK und dieses selbst in dem ihnen zweckmässig erscheinenden Sinne schriftlich oder mündlich bei den zuständigen Behörden vorstellig geworden (2).

Die ernstesten Ereignisse, welche sich wiederholt in mehreren Kriegsgefangenenlagern zutrug, haben gleichfalls nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit des IKRK auf sich zu lenken, sodass es sich veranlasst sah, im Juni 1952 einen Delegierten in Sondermission zum Befehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen in Tokio zu entsenden.

(1) S. Dritter Teil, Kap. II, S. 66

(2) Erwähnt sei, dass die Revue internationale de la Croix-Rouge (April 1952, S. 270 ff.) Bericht erstattet hat über Besuche der Delegierten des IKRK in verschiedenen Sammel- lagern für Kriegsgefangene, sowie in einem Transitlager und den Blocks 6, 7, 8 und 9 des Lagers Nr. 1 von Koje-do, wo fast die Gesamtzahl der gefangenen Militärpersonen unterge- bracht war; diese Besuche haben im Februar 1952 stattgefunden. Die wichtigsten Feststellungen, zu denen sie führten, finden sich zusammengefasst in der erwähnten Veröffentlichung.

Die den Kriegsgefangenen in Südkorea zugedachten Liebesgaben des IKRK sind wie im Vorjahr verteilt worden.

Nachdem die Organisation der Vereinten Nationen die bis dahin geltenden einschränkenden Vorschriften etwas gelockert hatte, konnte das IKRK ferner gegen Ende des Jahres an eine Hilfsaktion zugunsten der Zivilbevölkerung sowie der Insassen der Zivilgefängnisse denken. Diese wurde gemeinsam mit der schweizerischen Regierung durchgeführt, und die hauptsächlich in Heilmitteln bestehenden Spenden beliefen sich insgesamt auf 150.000 s.fr.

Während des Berichtsjahres sind vom Befehlshaber der Streitkräfte der Vereinten Nationen Listen von Kriegsgefangenen bei der Zentralstelle für Kriegsgefangene eingegangen. Sie wurden jeweils von Genf aus den nordkoreanischen Behörden übermittelt. Vom Oberkommando der nordkoreanischen Streitkräfte dagegen sind im Jahre 1952 ebenso wenig wie im Vorjahre Listendieser Art eingegangen.

Die Zentralstelle hat ihre Nachforschungen nach Vermissten, von denen vermutet wurde, dass sie sich in nordkoreanischer Kriegsgefangenschaft befänden, fortgesetzt. Ebenso hat sie eine Anzahl Botschaften aufgegeben. Diese verschiedenen Mitteilungen sind unbeantwortet geblieben (1).

*

*

*

(1) Für weitere Einzelheiten siehe Erster Teil, Kap. VI, S. 40.